

Neu - Bekanntmachung

Der Rat der Gemeinde Blankenheim hat am 13.04.2000 den Bebauungsplan Blankenheim Nr. 4 B IV - Gewerbegebiet Blankenheim-NORD, III. Erweiterung (die genaue Abgrenzung ergibt sich aus der anliegenden Übersichtskarte) gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB hat folgenden Wortlaut:

"Der Bebauungsplan Blankenheim Nr. 4 B IV - Gewerbegebiet Blankenheim-NORD, III. Erweiterung -s. Anlage- wird gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.
Der Begründung - siehe Anlage - wird zugestimmt."

Die Teilaufhebung der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Kreis Euskirchen ist durch die ordnungsbehördliche Verordnung der Bezirksregierung Köln vom 06.04.2001 Az.: 51.2-1.2 (verkündet im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 23.04.2001 S. 130) verordnet worden für den Geltungsbereich des beschlossenen Bebauungsplanes Nr. 4 B IV - Gewerbegebiet Blankenheim-NORD, III. Erweiterung.

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung liegt ab dem Tage der Bekanntmachung bei der Gemeindeverwaltung Blankenheim, Rathaus, Bauamt während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I. S. 2141) in der derzeit geltenden Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I. S. 2141) in der derzeit geltenden Fassung bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Die Vorschriften des § 214 Abs. 1 Nr. 3 BauGB bleiben unberührt.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der z. Z. gültigen Fassung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes kann nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

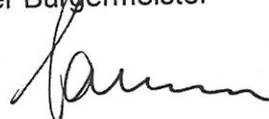
Der Satzungsbeschluss, Ort und Zeit der Auslegung sowie die nach dem Baugesetzbuch und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Durch diese Neu-Bekanntmachung wird die Bekanntmachung vom 02.11.2000 -veröffentlicht im Bürgerbrief am 09.11.2000- aufgehoben.

Mit dieser Neu-Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Blankenheim Nr. 4 B IV - Gewerbegebiet Blankenheim-NORD, III. Erweiterung in Kraft.

Blankenheim, 17.07.2002

Gemeinde Blankenheim
Der Bürgermeister

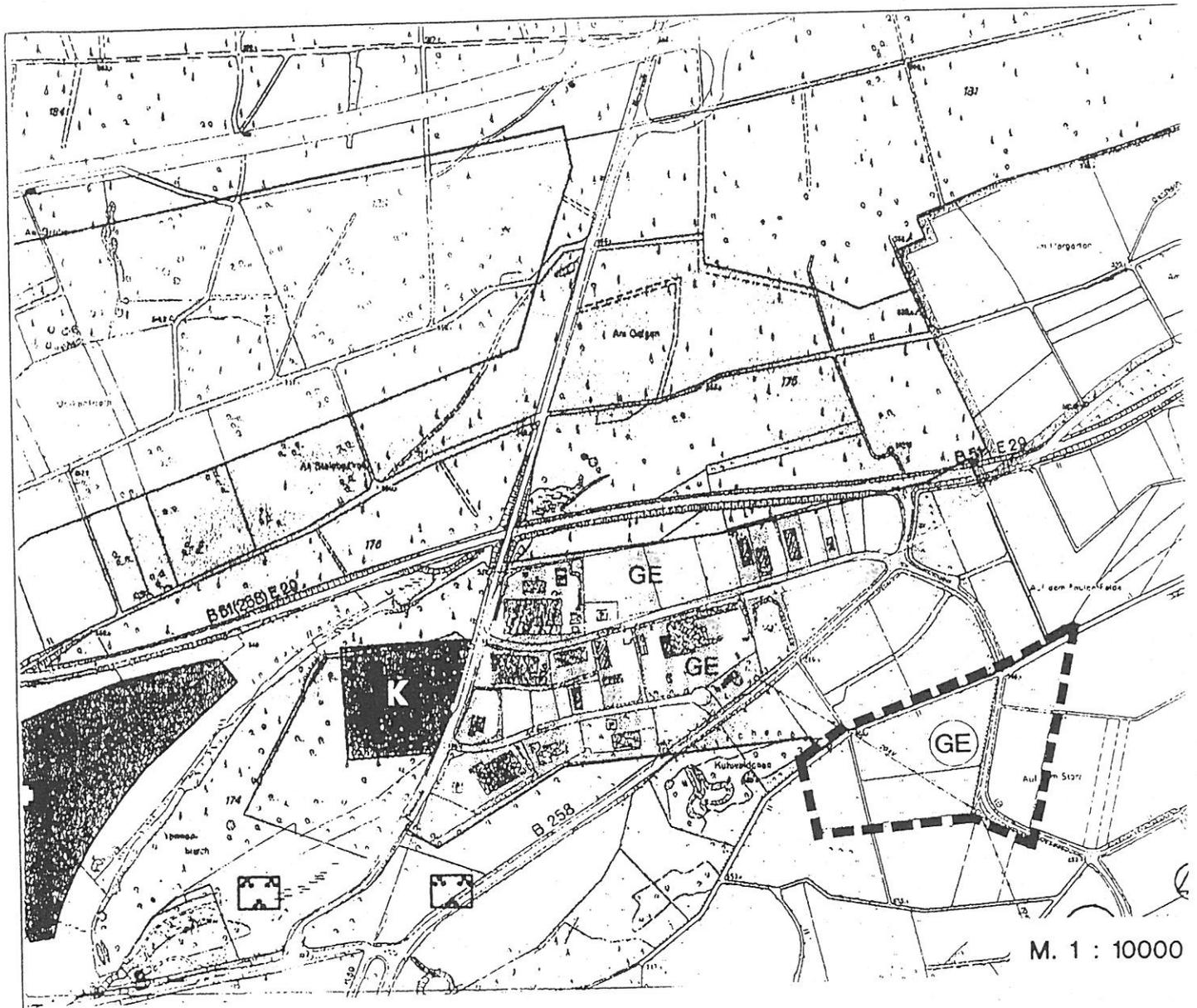


(Gatzert)

Bebauungsplan Blankenheim Nr. 4 B IV - Gewerbegebiet Blankenheim - NORD, III. Erweiterung



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches



M. 1 : 10000